

Eidesstattliche Versicherung

Von

, geb.

Vorsitzender Richter am

Oberlandesgericht a.D., wohnhaft

AG 2 000186

Seit Jahrzehnten bin ich mit dem Ehepaar Dipl. Chemiker Hans Heller und Frau persönlich bekannt. Vor mehreren Wochen wurde ich von Frau Heller (sen.) in großer Sorge angerufen, dass die seit längerer Zeit erfolgreich verlaufende ärztliche Behandlung ihrer an Borreliose erkrankten, erwachsenen und verheirateten Tochter

Petra Heller

(im folgenden Frau Heller genannt) gefährdet sei, weil auf Grund unwahrer Behauptungen Bestrebungen im Gange seien, ihr künftig die erforderlichen und wirksamen Medikamente zu verweigern.

Am 21.6. fand ein Gespräch beim Vorsitzenden des Ärztlichen Kreisverbands Bamberg, Herrn Dr. Knoblach, statt, zu dem ich Frau Heller und deren Ehemann als Vertrauensperson begleitete.

Dabei ergab sich, dass dort der Verdacht entstanden war, eine junge Frau habe wiederholt an Wochenenden bei Ärzten des jeweiligen Bereitschaftsdienstes die Verordnung von Medikamenten gefordert, die sie sodann ihrem noch im Schulalter stehenden Sohn infundiere. Um eine Gefährdung des Kindes zu vermeiden und seine Kollegen gegen vor Folgen zu bewahren, habe er

(Dr. Knoblach) hierauf ein Schreiben an die Mitglieder des Kreisverbandes gerichtet, in dem er - ohne Namen zu nennen - vor der energisch auftretenden Frau und deren möglichem

Medikamentenmissbrauch gewarnt, auf die drohende Gefährdung des Kindes sowie ärztliche Haftungsrisiken im Falle einer Verordnung hingewiesen habe. Frau Heller stellte klar, dass

sich auch ihr jetzt 9-jähriger Sohn Aeneas in ärztlicher Behandlung befinde, sie aber niemals Medikaments beim ärztlichen Bereitschaftsdienst angefordert, geschweige denn im solche jemals infundiert zu haben.

Am frühen Abend des 15.7. teilte mir Frau Heller telefonisch mit, dass sie soeben, bereits nach Ablauf der in Behörden üblichen Dienstzeit, von einem Arzt des Gesundheitsamts, Dr. Weichert, per Anruf aufgefordert worden sei wegen eines Antrags des Schulamts Bamberg tags darauf um 14 Uhr in seinem Büro zu erscheinen. Dabei habe der Arzt bereits polizeiliche

Maßnahmen für den Fall ihres Fernbleibens angedroht.
 Da mir diese Form einer amtlichen Vorladung in einem Rechts-
 staat ungewöhnlich und unangebracht erschien, wandte ich mich
 am darauffolgenden Tag an den Leiter des Gesundheitsamts,
 Herrn Dr. Strauch, und brachte meine Verwunderung über Ver-
 fahrensweise zum Ausdruck. Herr Dr. Strauch gab zu erkennen,
 dass er über den Antrag des Schulamts betr. den Sohn Aeneas
 sowie über das vorerwähnte Schreiben des ärztlichen Kreis-
 verbands im Bilde war, Frau Heller aber selbst nicht kenne.
 Trotz seiner Bemerkung, dass er als Amtsleiter nicht alle
 Vorgänge seiner Behörde persönlich bearbeiten könne, erklärte
 er sich schließlich bereit, im Hinblick auf das bei Frau Heller
 offenbar getübte Vertrauen zu seinem Mitarbeiter Dr. Weichert,
 Frau Heller, deren Ehemann und mich als zu Moderation bereite
 Vertrauensperson der Betroffenen zu empfangen.

Dieses Gespräch fand auf sein Angebot am 19.4. um 15,30 in
 seinem Dienstzimmer statt. Zunächst war auch Herr Dr. Weichert
 anwesend, der sich jedoch auf Einwände des Ehepaars Heller
 noch vor Einnehmen der Plätze entfernte.

Bei dem anschließenden Gespräch teilte Frau Heller zunächst
mit, dass die Schulbehörde der Regierung von Oberfranken
inzwischen das Bamberger Schulamt zur Rücknahme des Antrags
auf amtsärztliche Tätigkeit angewiesen habe, sodass für eine
amtliche Tätigkeit der Gesundheitsbehörde an sich keine Ver-
anlassung mehr bestehe. Herr Dr. Strauch war darüber nicht in-
 formiert. Das Gespräch ging dann in eine Erörterung über
 Borreliose und deren Behandlung über. Für mich als medicin-
 schen Laien war erkennbar, dass Herr Dr. Strauch erhebliche
 Bedenken gegen eine länger andauernde Behandlung mit Anti-
 biotika hegte, während Frau Heller die ihr von Ärzten an-
 gediehene Behandlung unter Vorlage von ärztlichen Attesten
 und fachlichen Veröffentlichungen als so erfolgreich darstellte,
 dass sie jetzt, nach einer früheren Phase im Rollstuhl sich
 wieder zur Ausübung ihres Berufs als Sängerin fähig fühle.
 Auf Erinnerung, dass es hier ausschließlich um das Wohl des
 Sohnes Aeneas gehe, äußerte Frau Heller entschieden, dass dem

sind niemals andere als die ihm von seinen Ärzten verordneten Medikamente verabreicht worden seien.
Nach meinem Eindruck endete das ca. einstündige Gespräch harmonisch. Herr Dr. Strauch wollte sich sogar die Anregung zur Veranstaltung eines öffentlichen Symposiums über Borreliose und ihre Behandlung "durch den Kopf gehen lassen."

Ich bemerkte vor der Verabschiedung ihm gegenüber, dass er jetzt wohl eine vitale, argumentationsfähige, dem Rollstuhl entstiegene Frau erlebt habe, was er bestätigte.

Zu meiner Überraschung erreichte mich am Morgen des 3.8. ein erregter Anruf von Frau Heller, dass Gerichtsvollzieher und Polizei in ihrer Wohnung seien, die Herausgabe des Sohnes verlangt werde und sie selbst zwangsweise in die Nervenklinik Bamberg verbracht werden solle.

Wegen ihrer Zwangseinweisung habe ich am Tage darauf den zuständigen Richter des Amtsgerichts Bamberg aufgesucht und erfahren, dass eine gutachtliche Stellungnahme von Dr. Strauch vorliege, wonach bei Frau Heller eine akute Selbstgefährdung infolge psychotischer Störung bestünde und ihre sofortige Unterbringung in einer geschlossenen Heilanstalt geboten sei.

Da Herr Dr. Strauch Frau Heller weder vor noch - wie mir von der Familie Heller versichert wird - nach dem Gespräch vom 19.7.2004 von Herrn Dr. Strauch untersucht wurde, muss ich davon ausgehen, dass dieses in meinem Beisein geführte Gespräch die tragende Grundlage für die begutachtete Annahme einer psychotisch bedingten Selbstgefährdung bildet, die den gewaltsamen Freiheitsentzug zur Folge hatte.

Als Zeuge des gesamten Gesprächs ist es für mich als zwar medizinischen Laien, aber früher selbst in Unterbringungsverfahren tätig gewesenem Richter und auch noch im Ruhestand mit medizin-rechtlichen Fragen intensiv beschäftigten Juristen nicht nachvollziehbar, wie es zu dieser Zwangseinweisung kommen konnte.

Die vorstehende Erklärung unterschreibe ich in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen Versicherung an Eides Statt.

Bamberg, den 7. August 2004